

Das Land Sachsen-Anhalt setzt bei der Kontaktnachverfolgung bei Veranstaltungen und in der Gastronomie auf die Luca-App, obwohl führende Fachleute auf den Gebieten IT-Sicherheit und Datenschutz in den vergangenen Monaten deutliche Kritik an der App geäußert haben<sup>1</sup>. Im Zentrum der Kritik steht dabei der zentrale Ansatz der Luca-App bei der Speicherung von Nutzerdaten, bei dem sowohl das Missbrauchsrisiko gegenüber dezentralen Lösungen erhöht sei als auch der zusätzliche Nutzen gegenüber diesem Risiko unverhältnismäßig erscheine.<sup>2</sup>

Die Corona-Warn-App hingegen verfolgt einen dezentralen Ansatz und ist damit datenschutztechnisch besser aufgestellt. Obwohl die Corona-Warn-App im April 2021 um eine Check-In-Funktion erweitert wurde, lässt sich damit die in der aktuellen Corona-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschriebene Kontaktnachverfolgung nicht umsetzen. Grund dafür ist, dass in der Verordnung festgelegt ist, dass „die Verantwortlichen zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen den Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer (...) der Kunden, Gäste und Veranstaltungsteilnehmer in Textform zu erheben“ haben (§ 1 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV). Anders als bei der Luca-App bleiben die Nutzerdaten bei einem Check-In mit der Corona-Warn-App weiterhin anonym. Entsprechend kann der Anwesenheitsnachweis in der vorgeschriebenen Form mit dieser App nicht umgesetzt werden, obwohl der Nachweis mit Hilfe der Corona-Warn-App mit weniger Aufwand für Betreiber\*innen, Gäst\*innen und ggf. die Gesundheitsämter erfolgen kann und die App dabei gleichzeitig Anonymität, Zweckbindung und Transparenz gewährleistet. Vorteile, die für das Vertrauen der Bürger\*innen in die App, deren Downloadzahl und damit für ihre Effektivität als Bestandteil der Pandemiebekämpfung wesentlich sind.

Das Land Sachsen hat diesbezüglich einen anderen Weg eingeschlagen. In der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist festgelegt, „dass Veranstalter und Betreiber vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen sollen“ (§ 6 Abs. 6 der SächsCoronaSchVO). Damit folgt Sachsen einer entsprechenden Forderung des Bundesdatenschutzbeauftragten Ulrich Kelber<sup>3</sup>.

Ein weiteres Argument dafür, die Nutzung der Corona-Warn-App zu ermöglichen, ist ihre Effizienz. Während die Warnung über ein mögliches Infektionsrisiko bei dem zentralen Ansatz der Luca-App durch das Gesundheitsamt erfolgt, warnt die Corona-Warn-App die Nutzenden direkt. Der Vorteil dieser unmittelbaren Warnung ist, dass so Infektionsketten schneller unterbrochen werden können. Es ist zu befürchten, dass der Ansatz der Luca-App bei höheren Inzidenzwerten schnell an seine Grenzen stößt, da die Gesundheitsämter dann mit der Kontaktnachverfolgung nicht mehr hinterherkommen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass die Stadt Halle (Saale) sich proaktiv gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt dafür einsetzt, dass die Corona-Eindämmungsverordnung dahingehend angepasst wird, dass die Corona-Warn-App zur Registrierung bei Veranstaltungen, in der Gastronomie etc. genutzt werden kann.

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender

---

<sup>1</sup> <https://digikoletter.github.io/>

<sup>2</sup> <https://arxiv.org/pdf/2103.11958.pdf>

<sup>3</sup> [https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/08\\_M%C3%B6glichkeiten-Corona-Warn-App-nutzen.html](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/08_M%C3%B6glichkeiten-Corona-Warn-App-nutzen.html)